



Statuten Badminton Club Bülach

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Badminton Club Bülach» (in der Folge «BCB» genannt) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein.

1.2 Zweck und Aufgabe

Der BCB bezweckt die Förderung des Badmintonsports.

Die Vereinsziele werden im Leitbild beschrieben. Änderungen des Leitbilds müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

1.3 Haftbarkeit

Der BCB haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

1.6 Zugehörigkeit

Der BCB ist Mitglied von Swiss Badminton und dem Badminton-Verband Region Zürich (BVRZ). Die Statuten und Reglemente von Swiss Badminton, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des BVRZ sind für den BCB und dessen Mitglieder verbindlich.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Der BCB besteht aus:

- Aktivmitgliedern ab 18 Jahren¹
- Jugendmitgliedern bis und mit 17 Jahren¹
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

¹ Als Stichtag gilt der 1. Januar. «Ab 18 Jahren» bedeutet, dass das 18. Lebensjahr vor dem 1. Januar abgeschlossen sein muss; analog gilt die Berechnung für andere Altersgrenzen.

2.2 **Antrag für Aktivmitgliedschaft**

Durch schriftliches Einreichen des vorgesehenen Formulars kann eine Aktivmitgliedschaft beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung einer erziehungsberechtigten Person erforderlich. Im Antrag enthalten ist die Annahme der geltenden Statuten.

2.3 **Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern**

Neue Aktivmitglieder werden durch den Vorstand provisorisch aufgenommen und an der Generalversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen. Während der provisorischen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über den zu bezahlenden Beitrag.

2.4 **Aufnahme von Passivmitgliedern**

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

2.5 **Stimmberechtigung**

Die Aktiv-, Ehren- und Jugendmitglieder ab 16 Jahren¹ sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

2.6 **Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der ordentlichen GV (siehe Art. 3.2) festgelegt. Der Vorstand kann begründete Reduktionen der Beiträge bestimmen.

2.7 **Zahlungsfrist**

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann der Vorstand eine Entziehung der Spiel- und Trainingsberechtigung entscheiden.

2.8 **Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um den BCB verdient gemacht haben, können von der GV (siehe Art. 3.2) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und frei von anderen Pflichten.

2.9 **Austritt**

Der Austritt aus dem BCB ist durch schriftliches Einreichen des Austrittsformulars möglich. Anträge werden wirksam auf Ende des laufenden Monats oder auf Wunsch zu einem späteren Datum. Der Mitgliedschaftsbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist anteilmässig für die Anzahl Monate bis zum Austritts- oder Ausschlussdatum zu bezahlen; alle Rechnungen über bereits bestellte Leistungen sind in vollem Umfang zu bezahlen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.10 **Suspendierung bei Fehlverhalten**

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung suspendieren, insbesondere, wenn ein Mitglied:

- a) die Statuten des BCB grob verletzt,
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCB nicht nachkommt, oder
- c) durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des BCB schädigt.

2.11 **Ausschluss von Mitgliedern**

Die GV beschliesst über die weitere Massregelung, beziehungsweise den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes nach dessen Anhörung.

3. Organe

3.1 **Die Organe des BCB sind:**

- a) Die Generalversammlung (in der Folge «GV» genannt)
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Generalversammlung

3.2 **Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche GV wird einmal jährlich bis spätestens Ende April des neuen Geschäftsjahres abgehalten. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus.

3.3 **Anträge von Mitgliedern**

Anträge für die ordentliche GV müssen dem Vorstand 20 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

3.4 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder ist auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder innert 4 Wochen nach Eingang eines schriftlichen Begehrens abzuhalten.

3.5 **Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung**

An der ordentlichen GV müssen folgende Punkte behandelt werden:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Spielleitung
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- d) Dechargeerteilung an den Vorstand
- e) Aufnahme von Aktiv- und Jugendmitgliedern
- f) Ausschluss von Aktiv- und Jugendmitgliedern
- g) Festsetzung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr und der Mitgliederbeiträge für das neue Vereinsjahr.
- h) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- i) Statutenänderungen
- j) Anträge von Mitgliedern

3.6 **Stimmrecht und Stimmvertretung**

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

3.7 **Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3.8 Entscheidungen

Die Mitglieder fassen Beschlüsse an der GV, sofern nicht anders in den Statuten geregelt, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

3.9 Statuten- und Beitragsänderungen

Änderungen der Statuten oder Mitgliedschaftsbeiträge können von der Generalversammlung durch eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Vorstand

3.10 Aufgaben des Vorstands

- Vertretung des BCB nach aussen
- Interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten
- Aufnahme von Passivmitgliedern
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder in Übereinstimmung mit Art. 2.10 der Statuten
- Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Organisation des Spielbetriebs sowie des Nachwuchstrainings
- Festlegung der Beiträge der provisorischen Mitglieder

3.11 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Jedes Ressort wird von einer Person ausgeführt, mit Ausnahme des Präsidiums, das von zwei Personen als Co-Präsidium geführt werden kann. Ämterkumulation ist möglich. Folgende Ressorts sind im Vorstand vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Spielleitung
- Trainervertretung
- Materialverwaltung

3.12 Repräsentation im Vorstand

Der BCB ist bestrebt, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Vorstand zu gewährleisten.

3.13 Amtszeit

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei ein Amtsjahr von einer ordentlichen GV zur nächsten ordentlichen GV gerechnet wird.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten GV.

3.14 Verantwortung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

3.15 **Vakanzen während dem Vereinsjahr**

Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Vereinsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand intern.

3.16 **Unterstützung durch Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder können durch den Vorstand für einzelne Aufgaben herangezogen werden.

3.17 **Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, wobei eines dem Ressort Präsidium angehören muss.

Kontrollstelle

3.18 **Wahl und Amtsdauer**

Die Kontrollstelle wird durch die Generalversammlung gewählt und besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Es wird jedes Jahr eine neue Person gewählt. Wählbar sind alle Personen ab 18 Jahren¹, ein Mitgliedschaftsstatus im BCB ist nicht zwingend.

3.19 **Pflichten der Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle hat zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensbestand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kontrollstelle hat beratende Funktion für den Vorstand und kann, wenn nötig, zur Vorstandssitzung aufgeboden werden.

4. Spielbetrieb

4.1 **Versicherung**

Die Mitglieder nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied (inkl. Jugendmitglieder) hat eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.

4.2 **Ethische Grundlagen**

Als Mitglied von Swiss Badminton unterstehen der BCB und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

4.3 **Organisation des Spielbetriebs**

Der Vorstand ist für einen geregelten internen Spielbetrieb verantwortlich. Die Spielleitung organisiert den Interclub-Spielbetrieb mit Unterstützung des Vorstandes. Die Interclub-Teams werden durch den Vorstand oder Delegierte des Vorstandes aufgestellt. Die Mitglieder haben die Spielleitung und den Vorstand in seinen Bemühungen zu unterstützen und sich ihren Anordnungen zu fügen.

4.4 **Trainerinnen und Trainer**

Nach Möglichkeit stellt der BCB Trainerinnen und Trainer in seine Dienste. Diese sind

nur für den Ablauf und für die Gestaltung des Trainings verantwortlich. Sie sind dem Vorstand unterstellt, als Kontaktperson dient das Ressort Trainervertretung.

4.5 **Gäste**

Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Trainerinnen und Trainern.

4.6 **Clubturnier**

Jährlich gelangt nach Ermessen des Vorstandes ein Clubturnier zur Austragung. Über Art und Form entscheidet der Vorstand.

5. **Schlussbestimmungen**

5.1 **Auflösung**

Die Auflösung des Badminton-Club-Bülach kann Jederzeit durch die GV durchgeführt werden, sofern $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

5.2 **Verwendung des verbleibenden Vermögens**

Über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation entscheidet die den Club auflösende GV.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. April 1979 genehmigt.



Berücksichtigt sind die an den folgenden Generalversammlungen beschlossenen Änderungen:

14. April 1983	8. April 2005	22. März 2016
8. März 1984	28. März 2008	12. März 2021
20. März 1986	3. April 2009	10. März 2023
19. März 1987	20. März 2015	28. März 2025
19. März 1998		

Für den Badminton Club Bülach

Bülach, 31.3.2025

Der Präsident

Joel Wanner

Die Aktuarin

Krishaany Ketheeswaran